

**Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien  
Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 898/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Unterhaltsvorschuss und Kinderarmut“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Seit der zitierten Anfragebeantwortung vom September 2016 wurden keine weiteren auswertbaren Verfahrensschritte im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschüssen eingeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt würde eine Ausweitung von (händisch einzutragenden) Verfahrensschritten zu einer deutlichen Mehrbelastung der Gerichtskanzleien führen. Verbesserte und umfassende Auswertungsmöglichkeiten sind mit Abschluss des Projektes Justiz 3.0 zu erwarten, mit welchem ein elektronischer Gerichtsakt realisiert wird.

Zu 2 bis 5 und 7 bis 9:

Zur übersichtlicheren Darstellung und besseren Lesbarkeit wurden die Tabellen im Querformat erstellt, weshalb ich auf die angeschlossene Beilage verweise.

Zu 6, 10 und 11:

Mangels gesonderter Erfassung von Verfahren auf Grund von Unterhaltsklagen sowie von Anträgen auf Auszahlung, Herabsetzung, Innehaltung oder Einstellung von Unterhaltsvorschüssen in den elektronischen Registern der Verfahrensautomation Justiz stehen mir zur Beantwortung dieser Fragen keine automationsunterstützten Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung. Eine bundesweite händische Auswertung aller gerichtlichen Familienrechtssachen würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen, weshalb ich von der Erteilung eines solchen Auftrags an die Gerichte Abstand genommen habe.

Zu 12:

Auswertung Verfahrensautomation Justiz		
Parlamentarische Anfrage 898/J-NR2018 Frage 12		
Jahr	Anfall StA	Verurteilungen
2013	2.484	1.300
2014	2.241	1.176
2015	2.115	1.037
2016	1.914	902
2017	1.838	850
Gesamt	10.592	5.265

Zu 13:

Dazu liegt mir kein Zahlenmaterial vor.

Zu 14:

Aus dem Kinder- und Jugendhilferecht ergibt sich die Pflicht der Bezirksverwaltungsbehörden (BVB), nach Information über eine uneheliche Geburt die Eltern über Rechte und Pflichten zu belehren. Dabei werden auch Informationen über Unterhaltspflichten vermittelt.

Später, wenn ein pflegender Elternteil sich wegen Unterhalts an die BVB wendet (§ 208 Abs. 2 ABGB), gibt es ebenfalls Beratungsmöglichkeit. Nach allfälligen Eintreibungsversuchen bzw. Stellen eines UV-Antrags kommen dem Schuldner ebenfalls entsprechende Informationen zu.

Unter dem general- bzw. spezialpräventiven Aspekt ist auch die Strafbestimmung des § 198 StGB zu sehen, wonach jemand, der seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist.

Zu 15:

Das im Verantwortungsbereich des BMVRDJ liegende Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dient dem Zweck, auf den gesetzlichen Unterhalt von minderjährigen Kindern und Jugendlichen Vorschüsse zu gewähren. Bei Leistungen nach dem UVG handelt es sich ausschließlich um Vorschussleistungen des Bundes auf eine bestehende, aber vom Unterhaltsschuldner nicht einbringliche privatrechtliche Leistungsverpflichtung, die dieser in der Folge dem Bund zurückzahlen muss. Die Unterhaltsvorschussleistungen werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds, der nicht in die Zuständigkeit des BMVRDJ fällt, finanziert.

Die in der Anfrage angesprochene Frage der Existenzsicherung für Alleinerziehende und Kinder ist der Sozialhilfe zuzuordnen, die in die Kompetenz der Bundesländer fällt. Darüber hinaus fällt das Thema „Soziale Sicherheit“ auf Bundesebene in den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Wien, 17. Juli 2018

Dr. Josef Moser

